



# CEMBRE

## Lizenzvereinbarung

Zwischen

**CEMBRE S.p.A.**, mit Sitz in Via Serenissima 9, Brescia, Italien, Steuernummer 00541390175  
- im Folgenden "**CEMBRE S.p.A.**" oder "**Lizenzgeberin**"

und

...

- im Folgenden „**Lizenznehmer**“  
- im Folgenden gemeinsam „**Parteien**“

### Präambel

CEMBRE S.p.A. ist Inhaberin von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Marken, Logos, graphischen Darstellungen, Lichtbildern, Lichtbildwerken etc. von internationaler Bekanntheit, Bedeutung und Beliebtheit (im Folgenden zusammenfassend als "**die Marke**" bezeichnet).

Ein Auszug der Marken, Logos, graphischen Darstellungen, Lichtbilder, Lichtbildwerke etc., die Vertragsgegenstand sind, ist in dieser Vereinbarung aufgeführt und abgebildet.

Der Lizenznehmer möchten ausschließlich für die gewerbliche Tätigkeit, insbesondere die Förderung und die Vermarktung der Produkte der Lizenzgeberin (im Folgenden "Cembre-Produkte") eine Lizenz für die Verwendung der Marke erhalten.

Die Parteien schließen daher über die Verwendung der urheberrechtlich geschützten Werke die nachfolgende Vereinbarung:

### 1. Einräumung von Rechten an den Vertragsgegenständen

- (1) Die Lizenzgeberin räumt dem Lizenznehmer - unter der Bedingung eines mit der Lizenzgeberin oder deren autorisierten Tochtergesellschaften abgeschlossenen Hauptvertrags - unentgeltlich für die Dauer der Vereinbarung ein einfaches, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht übertragbares Recht ein, die



# CEMBRE

nachfolgenden Marken zum Zwecke des Vertriebs sowohl intern als auch in der Öffentlichkeit (kommerzielle Dokumentation, Video, Social Media, Messen, Web etc.) umfassend, insbesondere mit dem Ziel einer kommerziellen Vermarktung, Förderung der Produkte, der Marke der Lizenzgeberin zu nutzen und zu verwerten.

Die Rechtseinräumung umfaßt keine ausschnittsweise Nutzung der Marke/Werke und erstreckt sich ausschließlich auf eine Nutzung in Verbindung mit Produkten der Lizenzgeberin.

Die Marken im Einzelnen (einschließlich jeglicher Übersetzung der Namen in andere Sprachen sowie in der Sprache der Registrierung):

- CEMBRE®.
- Agil-E
- CRIMPSTAR®
- GENIUSPRO®
- INKGENIUS®
- LABELSTICKONSYS
- MARKETline
- MARKINGENIUS®
- MAXIblock®
- MAXImessing®
- MAXlinox
- MG2
- MG3
- MK1 MARK-KING
- ND
- OELMA
- PRESSFIT®
- RINGCABLESYS
- ROBOKATTA®
- Robust-A
- ROLLI1000 -  
ROLLI2000
- ROLLY3000
- SICURCLIPS®
- SIGNCABLESYS
- SPIRALBLOCK®
- TEMPORAIL®
- TERMOBLOCK
- TERMOCOIL
- TERMOROLL
- TERMOSTRIP
- ZETAblock®
- ZETAmimi®
- ZETAplus®
- IKUMA

Das Nutzungsrecht erstreckt sich automatisch auf alle neu hinzukommenden Marken, die von CEMBRE S.p.A. während der Laufzeit dieses Vertrages geschaffen werden, es sei denn, die Lizenzgeberin lehnt dies ausdrücklich ab. Gegenstand der Lizenz sind auch Produktbilder/Renderings aus den Katalogen/Broschüren der Lizenzgeberin.

- (2) Der Lizenznehmer darf das jeweilige Markenzeichen ausschließlich in den dargestellten graphischen Formen, Farben und Proportionen gemäß Anlage A verwenden oder reproduzieren.



# CEMBRE

Die Marketingabteilung der Lizenzgeberin ist für die Koordinierung der Verwendung der Marke und der Bilder durch den Lizenznehmer für alle Medien im Sinne der „Corporate Identity“ verantwortlich, wie z.B. Briefpapier, Formulare und Drucksachen, Publikationen, Plakate, Werbematerial und verschiedene andere Artikel.

Die Lizenzgeberin stellt daher nach Abschluß der Lizenzvereinbarung dem Lizenznehmer sämtliche Marken als Datei zur vertragsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, vor Verwendung der Marke, die beabsichtigte Verwendung der Marke unter Vorlage eines Entwurfs/Musters, Angabe der Materialien und Träger, auf denen das Markenzeichen abgebildet werden soll zwecks Koordinierung der Marketingabteilung der Lizenzgeberin vorzulegen und sich die Genehmigung der beabsichtigten Nutzung unter Verwendung des Anhangs B von der Lizenzgeberin genehmigen zu lassen. Die Lizenzgeberin wird entweder den Entwurf genehmigen oder erforderliche Änderungen vorschlagen. Der entsprechend der Vorgaben abgeänderte Entwurf ist der Lizenzgeberin erneut zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Lizenznehmer akzeptiert und erkennt an, dass die Lizenzgeberin Inhaber sämtlicher Rechte, Titel und Interessen bezüglich der in Absatz 1 und Anlage A aufgelisteten Markenzeichen ist. Aus der Einräumung des Nutzungsrechts resultieren keine stillschweigend, konkludent und/oder anderweitig übertragene Rechte zu Gunsten des Lizenznehmers

Insbesondere ist der Lizenznehmer aufgrund der Rechteeinräumung gemäß Abs. 1 nicht berechtigt, unter Verwendung der Marken der Lizenzgeberin, national und/oder international Websites zu erstellen und/oder Internet-Domains und dergleichen auf sich registrieren zu lassen. Ein Verstoß gegen diese Klausel führt zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung dieser Lizenzvereinbarung, verbunden mit dem Antrag auf Löschung oder freien Übertragung der Domain. Daneben besteht zu Gunsten der Lizenzgeberin das Recht auf Schadensersatz für direkte, indirekte Schäden und(oder Image-Schäden, die auf den Verstoß zurückzuführen sind.

## 2. Zustimmungsvorbehalt

Die mit dieser Lizenzvereinbarung dem Lizenznehmer eingeräumten Rechte sind höchstpersönlich. Der Lizenznehmer darf daher die Nutzung der Marke/Marken/Warenzeichens (oder irgendeines hierin gewährten Rechts) ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lizenzgeberin abtreten, übertragen oder unterlizenzieren.



# CEMBRE

## 3. Pflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer hat die Verbindung zwischen dem verwendeten Warenzeichen, der Marke und den Produkten/Dienstleistungen der Lizenzgeberin durch die nach Urheberrecht erforderliche Nennung der Lizenzgeberin offenzulegen, insbesondere um die Gefahr der Verwechslung mit anderen Produkten und Dienstleistungen zu vermeiden. Das Markenzeichen muss eindeutig mit CEMBRE-Produkten in Verbindung gebracht und von Konkurrenzprodukten getrennt werden; es darf auf keinen Fall in Verbindung mit anderen Produkten als CEMBRE-Produkten verwendet werden.
- (2) Der Lizenznehmer erkennt an, daß die Lizenzgeberin die alleinige und ausschließliche Inhaberin der Marken gemäß § 1 Abs. 1 und Anlage A ist. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Marke zu keinem Zeitpunkt in einer Weise zu nutzen, die die Rechte des Inhaberunternehmens an der Marke verletzt, und keine Handlungen vorzunehmen, die den Ruf der Marke und/oder der Rechtsinhaberin in irgendeiner Weise schädigen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nutzungen, die als geschmacklos, gegen Ethikregeln verstoßend und/oder illegal definiert werden können oder deren Zweck oder Ziel es ist, illegale Aktivitäten zu fördern.  
Der Lizenznehmer verpflichtet sich, keine Firmennamen, Handelsnamen, Warenzeichen, Dienstleistungs- oder Zertifizierungsmarken oder andere ähnliche Angaben zu übernehmen, zu verwenden oder zu registrieren, die die lizenzierten Zeichen ganz oder teilweise enthalten.
- (3) Die Benutzung der Marke durch den Lizenznehmer gilt als Benutzungsnachweis im Sinne der Markenschutzbestimmungen und ist zu Gunsten des Markeninhabers. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Lizenzgeberin einen solchen Nutzungsnachweis zu erbringen.
- (4) Eine Verlinkung auf die Seite [www.cembre.com](http://www.cembre.com) oder auf andere Unternehmensseiten darf nur in Bezug auf Gastgeberseiten erfolgen, die keine illegalen, diffamierenden, betrügerischen oder die Rechte anderer verletzenden Inhalte bereitstellen. Die Nutzung des Links muss in jedem Fall ausdrücklich der Lizenzgeberin genehmigt werden.  
Die Lizenzgeberin ist nicht verantwortlich für die Inhalte und Dienste, die von der Host-Site angeboten werden. Die einzige technische und kommerzielle Information, die für CEMBRE S.p.A. als verbindlich angesehen wird, ist diejenige, die über ihre institutionellen Websites veröffentlicht und verbreitet wird.

## 4. Rechtsinhaberschaft

- (1) Die Lizenzgeberin sichert zu, Inhaberin der übertragenen Rechte zu sein. Sie sichert weiter zu, daß ihr die Rechtseinräumung an den Lizenznehmer möglich ist. Die Lizenzgeberin sichert weiter zu, daß die Vertragsgegenstände (Marken frei von



# CEMBRE

Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten.

- (2) Die der Lizenzgeberin und/oder dem Lizenznehmer bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat diese der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien kooperieren zur Abstellung des festgestellten Rechtsverstoßes/der Rechtsverletzung.

## 5. Überwachung der vertraglich eingeräumten Markennutzung und Abhilfemaßnahmen

- (1) Die Lizenzgeberin hat das Recht, nach vorheriger Terminvereinbarung, während der üblichen Geschäftszeiten Kontrollen in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers durchzuführen, um die korrekte Verwendung des Warenzeichens zu überprüfen.
- (2) Für den Fall, daß die Lizenzgeberin selbst oder aufgrund von Meldungen Dritter eine Nutzung des Warenzeichens/der Marken feststellt, die nicht den Bedingungen dieses Vertrages entspricht, werden dem Lizenznehmer Korrekturmaßnahmen auferlegt, die sofort zu ergreifen sind, um die Nutzungslizenz zu erhalten.  
Bei schwerwiegenden Verstößen oder Nichteinhaltung von Korrekturmaßnahmen kann die Lizenzgeberin nach eigenem Ermessen die Lizenz aussetzen oder die Lizenzvereinbarung außerordentlich, fristlos kündigen.

## 6. Haftungsfreistellung

Die Lizenzgeberin haftet gegenüber dem Lizenznehmer nicht für Schäden, die diesem durch die vertragsgemäße Nutzung der eingeräumten Rechte an den Marken etc. entstehen.

## 7. Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit dieser Lizenzvereinbarung richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Laufzeit des mit dem Lizenznehmer und der Lizenzgeberin oder deren autorisierten Tochtergesellschaften abgeschlossenen Hauptvertrags und den darin geregelten Kündigungsfristen und endet automatisch mit der Beendigung des Hauptvertrags, ohne daß es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Das Rechts der Parteien zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Als wichtige Gründe, die die Lizenzgeberin zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigen gelten insbesondere

- o Wiederholte Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen des Warenzeichens;



# CEMBRE

- Konkurs- oder sonstige Insolvenzverfahren des Lizenznehmers;
  - Verwendung des Warenzeichens in rechtswidriger oder betrügerischer Weise; unbeschadet des Rechts der Lizenzgeberin auf Schadensersatz.
- (3) Mit Beendigung der Lizenzvereinbarung fallen alle Rechte des Lizenznehmers an die Lizenzgeberin zurück. Der Lizenznehmer hat alle elektronischen Kopien in seinem unmittelbaren Einflußbereich zu löschen. Hiervon nicht umfaßt sind Veröffentlichungen im Internet, die nicht vom Lizenznehmer veranlaßt wurden. Soweit die Marken in Printmedien verwendet wurden, ist der Lizenznehmer berechtigt, die bei Kündigung der Vereinbarung noch vorhandenen Bestände aufzubrechen, jedoch längstens bis 6 Monate nach Vertragsende.

## 8. Gegenleistung für die Nutzung der Marke

Die Lizenz wird unentgeltlich erteilt. Die Lizenzgeberin behält sich das Recht vor, in Zukunft Lizenzgebühren für die Nutzung der Marke einzuführen, unbeschadet des Kündigungsrechts des Lizenznehmers im Falle von Uneinigkeit über die Höhe der Lizenzgebühren.

## 9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß von UN-Kaufrecht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam und/oder undurchführbar sein und/oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien werden sich bemühen. Die unwirksame oder undurchführbare Klausel durch eine wirksame und durchführbare Klausel zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke,

Brescia, den

---

Lizenzgeberin

---

Lizenznehmer



**CEMBRE**

Anhang "A": Markierungen (bildliche Darstellung)

 <b>CEMBRE</b>	 <b>CEMBRE</b>	
	 <b>Cembre</b>	<b>Agil-E</b>
<b>Crimpstar</b> <sup>®</sup>	 <b>GENIUSPRO</b>	 <b>inkgenius 19</b>
<b>LABEL</b> <i>stick-onsys</i>	<b>MARKET</b> <i>line</i>	<b>MARKIN</b> <i>Genius</i> 
<b>MK1</b> mark-king	<b>MAXI</b> block <sup>®</sup>	<b>MAXI</b> brass <sup>®</sup>
<b>MAXI</b> inox <sup>®</sup>	 <b>MARKINGENIUS 2</b>	 <b>MARKINGENIUS 3</b>



# CEMBRE






**CEMBRE**

<b>ZETA</b> più®		
------------------	--	--



# CEMBRE

## Anhang B

### Antrag auf Genehmigung zur Verwendung des Warenzeichens

CEMBRE S.p.A.  
Via Serenissima 9  
25135 Brescia  
zu Händen der Marketing-Abteilung  
[trademark@cembre.com](mailto:trademark@cembre.com)

### **Persönliche Daten des Antragstellers**

Name und Nachname/Firma _____
Als Vertreter von _____
Adresse _____
Telefon _____ E-Mail _____

### **Gebiet, in dem die Marke genutzt werden soll**

Italien	Anderer Staat (bitte angeben) _____
---------	--

Materialien und Medien, auf denen die Marke abgebildet werden soll (dem Antrag ist ein Muster beizufügen)

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Plakate   | <input type="checkbox"/> Broschüren/Flugblätter | <input type="checkbox"/> Web-Seiten/Banner |
| <input type="checkbox"/> Newsletter  | <input type="checkbox"/> Briefköpfe             | <input type="checkbox"/> Pakete            |
| <input type="checkbox"/> Material für Messen, Veranstaltungen, Ausstellungen | <input type="checkbox"/> Andere                 |  |



# CEMBRE

## Verwendungszweck

Der Antragsteller verpflichtet die Cembre Marken ausschließlich gemäß der vertraglich eingeräumten Nutzung zu verwenden.

Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers